

ZA - Rundschreiben Juni 2019

Wien, im Juni 2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

In diesem Schreiben informieren wir Dich über:

EuGH-Entscheidung zur Besoldungsreform 2015

Der Europäische Gerichtshof erklärt am 8.5.2019 die am 12.2.2015 in Kraft getretene „Bundesbesoldungsreform 2015“ weiterhin als altersdiskriminierend und damit europarechtswidrig.

Zentrale Punkte der Entscheidung:

- Die nationale Regelung setzt die Diskriminierung fort.
- Den im alten System diskriminierten Personen sind dieselben Vorteile zu gewähren wie den durch das alte System begünstigten Personen.
- Die Beschränkung der Anrechnungsmöglichkeit von berufseinschlägigen Zeiten für die Vordienstzeiten auf 10 Jahre ist europarechtlich nicht zulässig.

Die Landesvertretung fordert, dass eine Neuregelung für niemanden zu Verlusten in der Lebensverdienstsumme führen darf.

Darüber hinaus hat die Landesvertretung dringend ersucht, zwei Problemfelder bei Neuverträgen speziell von Vertrags(hochschul)lehrpersonen in den Verhandlungen zu berücksichtigen (siehe Beilage).

2. Dienstrechtsnovelle 2018 BGBl. I Nr. 102/2018

- Die bisherige Regelung, dass ein Karenzurlaub für Beamte und Beamtinnen spätestens mit 64 Jahren endet, entfällt.
- Seit 1.1.2019 sind Vertragsbedienstete verpflichtet, die beabsichtigte Inanspruchnahme bzw. den Bezug einer Pensionsleistung bekannt zu geben
- Bei Inanspruchnahme der Korridor pension werden bis zu 6 Monate pro Kind von nicht ruhegenussfähigen Kindererziehungszeiten angerechnet. Dadurch verringert sich die notwendige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (40 Jahre) entsprechend.

- Das Mitwirkungsrecht des Dienststellenausschusses wird neben der Gewährung von Karenzurlauben und Sonderurlauben auch auf die Gewährung eines Sabbaticals und auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit erweitert.
- Wie für Vertragsbedienstete und in der Wirtschaft tätigen Personen schon länger gegeben, haben nun auch pragmatisierte Beamtinnen und Beamte die Möglichkeit, eine Wiedereingliederungsteilzeit in Anspruch zu nehmen.

Wiedereingliederungsteilzeit:

Durch die Wiedereingliederungsteilzeit wurde für Menschen, die in Beschäftigung stehen und ernsthaft für längere Zeit physisch oder psychisch erkrankt sind, ein arbeits- und sozialversicherungsrechtliches Modell geschaffen, das es ihnen ermöglicht, schrittweise in den Arbeitsprozess zurückzukehren.

Die Wiedereingliederungsteilzeit kann für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu sechs Monaten vereinbart werden. Sofern die medizinische Zweckmäßigkeit gegeben ist, kann bis zu drei Monate verlängert werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Wiedereingliederungsteilzeit ist die Medizinische Stellungnahme durch einen beauftragten Arzt und eine darauf aufbauende Wiedereingliederungsvereinbarung.

Personen, die die Wiedereingliederungsteilzeit in Anspruch nehmen, gelten dienstrechtlich als „dienstfähig“ (beispielsweise können sie also auch Erholungsurlaub konsumieren).

Für Vertragslehrpersonen/Vertragshochschullehrpersonen gilt.

- *Mindestens 6-wöchiger, durchgehender Krankenstand.*
- *Antritt muss unmittelbar nach dem Krankenstand oder bis maximal 1 Monat nach dessen Ende erfolgen.*
- *Dauer der Wiedereingliederungsteilzeit mindestens 1 bis 6 Monat(e).*
- *Kürzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit um mindestens 25 %, maximal 50 % .*
- *Um Einkommensverlust durch die Teilzeittätigkeit auszugleichen, leistet die BVA ein Wiedereingliederungsgeld in der Höhe des Krankengeldes mit zur Arbeitszeit aliquoter Kürzung.*
- *Antragsformulare finden sich auf der Homepage der BVA.*

Für pragmatisierte Lehrpersonen/Hochschullehrpersonen gilt:

- *Mindestens 6-wöchiger, durchgehender Krankenstand.*
- *Antritt muss unmittelbar nach dem Krankenstand oder bis maximal 1 Monat nach dessen Ende erfolgen.*
- *Dauer der Wiedereingliederungsteilzeit mindestens 1 bis 6 Monat(e).*
- *Kürzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf 45 % bis 55 %.*
- *Finanzielle Leistungen kommen vom Dienstgeber und nicht von der BVA.*
- *Der Antrag wird an den Dienstgeber gestellt.*
- *Informationen finden sich auf der Homepage der BVA.*
- *Vorläufig befristet bis 31.12.2020.*

Die Vereinbarung der Wiedereingliederungsteilzeit bedarf der Mitwirkung des zuständigen Personalvertretungsorgans (§ 9 Abs. 1 PVG).

2. Dienstrechtsnovelle 2019 (geplant, derzeit im Verfassungsausschuss)

Im BMÖDS soll eine Bundesdienstdisziplinarbehörde für alle Beamten eingerichtet werden, die von hauptberuflichen, rechtskundigen Mitgliedern und Senatsmitgliedern aus den betroffenen Ministerien und Zentrallausschüssen der Landesvertretung besetzt werden. Die bisherigen Disziplinarkommissionen der Ministerien werden aufgelöst. Die Rechte der Landesvertretung bleiben gewahrt.

Die Mitglieder des Zentrallausschusses wünschen einen schönen Sommer und erholsame Urlaubstage!

Mit kollegialen Grüßen



HS-Prof. Mag. Wolfgang Vancura
Vorsitzender

Prof. Peter Bleiweis, MA e.h.
1. Stellvertreter

Prof. Karl Wiedner e.h.
2. Stellvertreter

Prof. Mag. Dr. Peter Einhorn e.h.
Schriftführer

Prof. Dipl.Päd. Dietmar Straßmair, MA e.h.
Mitglied



STANDESVERTRETUNG DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN

 Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundesfachgruppe

PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULEN

1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock

Tel.: 01-53454-435

ZENTRALAUSSCHUSS

für die Bundeslehrpersonen oder Hochschullehrpersonen an

PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN

1080 Wien, Strozzigasse 2 / 4. Stock

Mail: wolfgang.vancura@bmbwf.gv.at Mobil: 0676 6207057

Betrifft:

Die Landesvertretung der Pädagogischen Hochschulen ersucht bei den sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen betr. Besoldungsreform 2015 aufgrund der EuGH-Entscheidungen um Berücksichtigung zweier Problemfelder, die speziell die Berufsgruppe der Vertragshochschullehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen betreffen.

- 1. Streichung der Limitierung auf 10 Jahre von berufseinschlägigen Zeiten als Anrechnung für Vordienstzeiten gemäß der Anrechnungstatbestände gemäß § 12 Abs. 3 GehG und § 26 Abs. 3 VBG.**

Das Personal an Pädagogischen Hochschulen wird vor allem in der Forschung aus universitären Einrichtungen und anderen Forschungsanstalten berufen, die nicht zu Gebietskörperschaften zählen, aus denen Beschäftigungszeiten als Vordienstzeiten nach den Anrechnungstatbeständen anzurechnen sind. Gerade Personen mit Forschungserfahrung erleiden durch die Limitierung anrechenbarer Zeiten aus der Berufserfahrung auf 10 Jahre eine so niedrige Einstufung, dass ein Wechsel an eine Pädagogische Hochschule nicht lukrativ ist. Hier liegt eine Diskriminierung gegenüber Personen vor, die z.B. noch als Bundesbedienstete an Universitäten vergleichbar tätig waren.

- 2. Erweiterung der Anrechnungstatbestände gemäß § 12 Abs. 3 GehG und § 26 Abs. 3 VBG durch den Punkt: „Bereits angerechnete Zeiten in einem Landeslehrerdienst/Bundeslehrerdienst sind bei einem Neuvertrag zum Bundeslehrerdienst/Landeslehrerdienst anzurechnen.“**

Das Personal an Pädagogischen Hochschulen wird vor allem in den didaktischen und praxisbezogenen Fachbereichen, in denen Unterrichtserfahrung in einschlägigen Schulen verlangt ist, zu einem großen Teil aus dem Landesdienst rekrutiert. Bei einem Wechsel in den Bundesdienst kommt es zu Verlusten durch den Wegfall von im Land angerechneten Vordienstzeiten. Dies ist gegenüber aufgenommenen, vergleichbarer Bundeslehrer eine Diskriminierung, da diese keine Neubemessung erhalten.

Sowohl in den gesetzlichen Bestimmungen als auch in den Berichten des Qualitätssicherungsrates wird die wesentliche Bedeutung oben genannter Personengruppen hervorgehoben.

Die speziellen Anforderungen an Hochschullehrpersonen:

Der Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung im BMBWF fordert „wissenschaftliche und professionsorientierte Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Pädagoginnen- und Pädagogenbildung“ die „durch die personelle Ausstattung“ verwirklicht wird. Die Forderung nach in den genannten Bereichen qualifiziertem Personal ist im Grundlagenpapier vom 18.3.2014 (GZ QSR-001/2014) unter dem Titel „Wissenschaftlichkeit und Professionsorientierung“ festgehalten.

Mit kollegialen Grüßen

für die BFG

Mag. Wolfgang Weißengruber
Vorsitzender

für den ZA

HS-Prof. Mag. Wolfgang Vancura
Vorsitzender